

Stenographischer Bericht

35. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

III. Periode.

13. März 1929.

Inhalt:

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag Wolf, E.-Zl. 323, wegen Errichtung von besonderen Jugendbezirksgerichten in Steiermark. — Berichterstatterin Auer (807). — Redner: Wolf (808 u. 810), Dr. Kammerer (809), Doktor Minarik (810). — Annahme des Antrages (810).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Döbbling, E.-Zl. 325, betreffend die Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zur Milderung der den Viehbesitzern Steiermarks anlässlich der großen Ausbreitung der Schweinepest erwachsenen Schäden. — Berichterstatterin Auer (811). — Annahme des Antrages (811).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 343, betreffend den Tausch eines Grundstüchleins des Anstaltsgebietes der Landes-Heilanstalt „Am Feldhof“ gegen einen Grundstüchlein der Parzelle Nr. 245/1, K.-G. Webling. — Berichterstatterin Döbbling (811). — Annahme des Antrages (811).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 379, betreffend die Errichtung von zwei neuen Tierzuchtstellen im Jahre 1929. — Berichterstatter Wiesler (811). — Annahme des Antrages (812).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Schlieffner, E.-Zl. 350, betreffend Errichtung einer kleinen Wohnung und eines wirtschaftlichen Gebäudes zur Unterbringung eines Pächters auf der Heimat und dem Geburtshaus Peter Rosseggers in Alpl bei Krieglach. — Berichterstatter Wiesler (812). — Annahme des Antrages (812).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Schifko, E.-Zl. 399, betreffend gebührenfreie Auszahlung der Versicherungsbeträge nach Elementar- und Brandschäden. — Berichterstatter Peintinger (812). — Annahme des Antrages (812).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 368, betreffend den Abverkauf einer Grundparzelle in Weng. — Berichterstatter Reichin (812). — Annahme des Antrages (812).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 369, betreffend einen Grundtausch mit der Neustedler A.-G., Zellulosefabrik in Weizenbach an der Enns. — Berichterstatter Reichin (812). — Annahme des Antrages (813).

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 332, betreffend den Rechnungsabschluss des gewerblichen Fortbildungsfonds für das Jahr 1929. — Berichterstatter Doktor Minarik (813). — Annahme des Antrages (813).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, betreffend die Kreditüberschreitungen im Jahre 1928. — Berichterstatter Ing. Wikany (813 u. 814). — Redner: Gföller (813). — Annahme des Antrages (814).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten:

zu E.-Zl. 364, Berichterstatter Ing. Wikany (814). — Annahme des Antrages (814);

zu E.-Zl. 309, 326, 327, 329, 330, 331, 386 und 398, Berichterstatter Dr. Kammerer (814). — Annahme der Anträge (815);

zu E.-Zl. 345, Berichterstatterin Döbbling (815). — Annahme des Antrages (815);

zu E.-Zl. 344, Berichterstatter Wiesler (815). — Redner: Döbbling (815), Ing. Wikany (816), Reichin (816), Auer (817), Dr. Kammerer (817). — Annahme des Antrages (817);

zu E.-Zl. 185, Berichterstatter Reichin (817). — Annahme des Antrages (817).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Ich schreite sofort zur Tagesordnung.

Punkt 1 ist der mündliche Bericht des Fürsorgeausschusses über den Antrag der Abg. Wolf, Auer, Elser und Genossen, E.-Zl. 323, wegen Errichtung von besonderen Jugendbezirksgerichten in Steiermark.

Berichterstatterin ist die Frau Abg. Auer.

Berichterstatterin Auer: Hohes Haus! Ich habe im Namen des Fürsorgeausschusses zu berichten über den Antrag der Abg. Wolf, Auer, Elser und Genossen wegen Errichtung von besonderen Jugendbezirksgerichten in Steiermark.

Das Bundesgesetz vom 18. Juli 1928 über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz), BGBl. Nr. 234 vom 13. September 1928, ermächtigt im § 16 den Bundesminister für Justiz, innerhalb bestimmter Gebiete besondere Jugendbezirksgerichte zu errichten. Diesen Jugendbezirksgerichten kann die Vormundschaftsgerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit in Übertretungssachen Jugendlicher übertragen werden.

Durch die Schaffung von Jugendbezirksgerichten wird der Jugend in vermögensrechtlicher und erzieherischer Hinsicht ein wirksamerer Schutz als bisher zuteil und es wird der straffällige Jugendliche mit voller Berücksichtigung der Eigenart seines Alters und der unverschuldeten Erziehungsschäden behandelt. Der Richter in Jugendsachen muß sich nach § 27 des zitierten Gesetzes durch pädagogisches Verständnis auszeichnen und womöglich in Psychologie, Psychiatrie oder Pädagogik wissenschaftlichen Unterricht genossen haben.

Um nun die Jugend in Steiermark dieser Wohlthat des Gesetzes teilhaftig zu machen, stellen die genannten Abgeordneten den Antrag (liest):

„Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sogleich beim Bundesminister für Justiz vorstellig zu werden, daß in Steiermark ehestens Jugendbezirksgerichte geschaffen werden.“

Zu diesem Antrage habe ich namens meiner Fraktion zu sagen, daß wir glauben, daß durch die Verfüzung des Bundes soweit als möglich der Errichtung

von Jugendbezirksgerichten Rechnung getragen wurde. Eine besondere Notwendigkeit für die Errichtung weiterer Jugendbezirksgerichte hat sich bis jetzt nicht herausgestellt und wird erst die Folgezeit ergeben, ob daran geschriffen werden soll, auch in anderen Orten Steiermarks Jugendbezirksgerichte zu errichten. Die Mehrheit des Ausschusses hat sich deshalb entschlossen, diesem Antrage die Zustimmung zu verweigern, und bitte ich daher, diesen Antrag abzulehnen.

Wolf: Hohes Haus! Seit 1. Jänner 1929 ist das neue Gesetz über das Jugendgericht in Geltung. Bei dem Stellungskampfe im Parlament, der alle Parteien lähmt und alle Gesetzgebung erschwert, ist die Beratung und schließliche Verabschiedung des Jugendgerichtsgesetzes eine erfreuliche Tatsache. Durch dieses Gesetz wird das ganze Jugendstrafrecht auf neue Grundlagen gestellt, vor allem wird das Alter für die Strafmündigkeit durch dieses Gesetz vom 10. auf das 14. Lebensjahr erhöht. Außerdem aber kommt dieses Gesetz insbesondere den Jugendlichen im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zugute; während bisher die Jugendlichen ganz gleich behandelt wurden wie die übrigen Rechtsbrecher, nämlich nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch, erhalten jetzt die Jugendlichen eine Sonderstellung, eine Sonderbehandlung. Vor der Verurteilung der Jugendlichen muß vom Richter gewissenhaft untersucht werden, ob nicht die Verhältnisse im Elternhause, die wirtschaftlichen Verhältnisse, einen Erziehungsnotstand geschaffen haben, und der Richter wird dann nicht mit einer Verurteilung vorgehen, wie es bisher zwingend geschehen mußte, sondern wird Erziehungshilfe zu leisten haben. Es wird durch dieses neue Gesetz dem Richter eine ganze Skala von Möglichkeiten in die Hand gegeben, wie er die Jugendlichen je nach den Umständen und nach genauer Beurteilung der häuslichen Verhältnisse, der Wohnungsverhältnisse, der Verdienstmöglichkeiten, der Vererbung usw. zu behandeln hat. Es wird also die Persönlichkeit des Jugendrichters eine ausschlaggebende Rolle spielen, weit mehr, als es bisher der Fall gewesen ist. Während bisher der Richter lediglich einem Paragraphen des Strafgesetzes Genüge zu leisten hatte, kann er aus der reichen Skala, die das Gesetz ihm zur Verfügung stellt, eine mildere Beurteilung, eine angemessenere Beurteilung vornehmen. Wichtig ist auch, daß nach dem neuen Gesetze die Vormundgerichtsbarkeit mit der Strafgerichtsbarkeit beim Jugendrichter zusammengefaßt wird, daß es nicht mehr so ist, wie bisher, daß der Vormundschaftsakt irgendwo läuft in einer Abteilung und der Strafgerichtsakt in einer anderen Abteilung und beide können zueinander nicht finden, und dieser Vorgang hat dann zu einer üblen Behandlung, zu einer unrichtigen Behandlung des Jugendlichen geführt. Dieses Gesetz ist sicherlich ein außerordentlich begrüßenswerter Erfolg, und es sind die Bemühungen von Jugendfreunden in Osterreich, die sich auf 20 und 30 Jahre erstrecken, durch dieses Gesetz zur Wahrheit geworden. Dieses Gesetz, es ist hier nicht Platz und Zeit, es weiter zu erklären, wird aber erst dann als Wohltat für die Jugendlichen gelten können, wenn eigene Jugendbezirksgerichte oder be-

sondere Jugendgerichtsprengel geschaffen werden. Es ist begreiflich, daß der Jugendakt dann nicht als Sonderakt in Erscheinung tritt, wenn der normale Richter, der für gewöhnlich reife Rechtsbrecher zu verurteilen hat, die Akte vor sich liegen hat. Wenn der in der Mechanik gefangene Richter den Jugendakt zwischendurch behandelt, muß die Mechanik für die erwachsenen Rechtsbrecher, so wichtig und notwendig sie ist, weil sie das Normale feststellt, auch gegen den Jugendlichen und zu dessen Schaden wirksam werden. Ganz anders wird es sein, wenn Jugendbezirksgerichte geschaffen sind. Dann wird die Mechanik zwar auch bleiben, es wird aber eine Mechanik sein, die auf den jungen Menschen eingestellt ist. Der Jugendliche wird das Stück Recht erhalten, das ihm gebührt. Der Antrag, der hier zur Behandlung kommt, bezieht sich auf den § 16 des Jugendgerichtsgesetzes. Da heißt es, daß der Bundesminister für Justiz verordnen kann, das besondere Jugendbezirksgerichte und Jugendgerichtsprengel geschaffen werden und daß die Vormundschaftsgerichtsbarkeit und auch die Strafgerichtsbarkeit diesen besonderen Jugendbezirksgerichten übertragen werden können. Die Frau Berichterstatterin hat nun gesagt, die christlichsoziale Partei sei der Auffassung, daß gegenwärtig nicht die Notwendigkeit bestehe, außer dem Jugendbezirksgerichte in Graz in Steiermark noch weitere besondere Jugendgerichtsprengel und Jugendbezirksgerichte durch Verordnung des Justizministers zu schaffen.

Wir meinen, daß dieses Gesetz solch wohlthätige Bestimmungen für die straffällige Jugend enthält, daß es wichtig ist, ebemöglichst allüberall im Lande Jugendbezirksgerichte und Jugendgerichtsprengel zu schaffen, weil nur dann dieses Gesetz tatsächlich angewendet werden kann. Wir meinen, daß ein solcher Antrag, wie wir ihn hier stellen, vom Herrn Bundesminister für Justiz auch voll beachtet werden wird, weil wir doch annehmen müssen, daß der Herr Justizminister Wert darauf legt, daß demokratische Meinungen, demokratische Auffassungen durch eine Willenskundgebung des steiermärkischen Landtages unterstützt werden. Der Herr Justizminister dürfte einen nicht immer leichten Stand gegenüber dem Herrn Finanzminister haben, und da kann ihm eine derartige Willenskundgebung des steiermärkischen Landtages eine wertvolle Unterstützung sein und außerordentlich erwünscht kommen. Ich kann auch darauf hinweisen, daß derartige Willenskundgebungen vom hohen Landtage wiederholt beschlossen worden sind und daß sie auch wiederholt Erfolge aufzuweisen hatten. Jedenfalls werden wir aber der Auffassung der Frau Berichterstatterin, es sei gegenwärtig nicht notwendig, sich zu bemühen, Jugendbezirksgerichte zu schaffen, in keinem Falle zustimmen. Im Ausschusse wurde diese Motivierung noch nicht gebracht und dort hat man einfach den Antrag ohne Motivierung abgelehnt. Hier ist man heute deutlicher geworden. Wir müssen diese Stellungnahme als eine Haltung gegen die Jugend bezeichnen, und es ist merkwürdig, daß der steiermärkische Landtag, ich will sagen, die christlichsoziale Partei im steiermärkischen Landtage, so gar kein Verständnis für die Wichtigkeit dieses Gesetzes und für die Nöte

der straffälligen Jugend aufbringt. Sie erachten es hier nicht der Mühe wert, Anstrengungen zu machen, damit dieses Gesetz auch ausgeschöpft werden kann, daß die Voraussetzungen geschaffen werden, damit dieses Jugendgerichtsgesetz auch wirksam werden kann. Die Stadt Graz hat im Gemeinderate einstimmig einen ähnlichen Antrag angenommen und später wurde tatsächlich auch ein solches Jugendbezirksgericht in Graz geschaffen. Wir können glauben und annehmen, daß zwischen dem Antrage der Gemeinde Graz und zwischen der Errichtung eines Jugendbezirksgerichtes durch den Herrn Justizminister ein ursächlicher Zusammenhang vorhanden ist. Wir können deshalb auch annehmen, daß eine solche Willenskundgebung des steiermärkischen Landtages vom Herrn Bundesminister für Justiz sicherlich nicht überhört werden würde. Die christlichsoziale Partei tritt uns hier aber hemmend entgegen. Sie scheint es als lästig zu empfinden, daß der Jugend ein Stück Recht mehr werden soll, sie scheint zu wollen, daß die Jugend auch weiterhin mit voller Härte bedroht wird. Wir Sozialdemokraten wollen aber hier als Anwalt dieser bedrohten Jugend auftreten. Wir müssen diese Haltung der christlichsozialen Partei außerordentlich bedauern, müssen uns wegen der Zustimmung aber gleichzeitig auch wenden an die großdeutsche Partei und an den Bauernbund. Die Großdeutschen waren in der Ausschusssitzung nicht vertreten. Ich kann und will annehmen, daß hier die großdeutsche Partei mit den Sozialdemokraten für den Antrag stimmen wird.

Es wäre unbegreiflich, daß die Gefangenschaft der großdeutschen Partei in der Einheitsliste soweit geht, daß sogar ein so selbstverständlicher Antrag von ihrer Seite hier niedergestimmt wird.

Ich muß mich auch an den Bauernbund wenden. Vom Bauernbund war in der Sitzung anwesend der Herr Abg. Garkner. Er ist aber in die Sitzung zu spät gekommen, er ist erst gekommen, als wir gerade die Abstimmung vorgenommen haben. Ich kann deshalb annehmen, daß er nicht mehr Gelegenheit hatte, sich über den Inhalt des Antrages genauer zu informieren. Es hat also auch der Bauernbund zu diesem Antrage noch nicht Stellung bezogen. (Riegler: „Der Bauernbund, das sind wir, Herr Abg. Wolf!“ — Heiterkeit.) Der Landbund ist also meines Erachtens gar nicht gebunden in der Stellungnahme zu diesem Antrage. Der Herr Abg. Garkner hat zwar mit den Christlichsozialen gegen den Antrag gestimmt, aber es ist anzunehmen, wie ich bereits gesagt habe, daß er nicht genügend informiert war, weil er zu spät in die Sitzung gekommen ist.

Darnach kann ich also nicht glauben, daß hier die Großdeutschen und der Landbund eine ablehnende Stellung beziehen, und ich muß an beide Parteien das Ersuchen und die Einladung richten, mit uns für die Annahme dieses Antrages zu stimmen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Dr. Kammerer: Der Herr Abg. Wolf scheint dem Antrage mehr Gewicht beizulegen, als er in der Praxis wirklich zur Folge haben wird. Es waren schon vor dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes Jugendsachen bei den Bezirksgerichten und bei den Gerichten

überhaupt Gegenstand einer gesonderten Behandlung, und zwar nach dem allgemeinen Strafgesetze insofern, als Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von eigenen Jugendrichtern behandelt und abgeurteilt worden sind. Dieses Amt haben jeweils immer die Gerichtsvorsteher des Bezirksgerichtes ausgeübt, Herren, die schon eine gewisse praktische Erfahrung sowohl in Jugendsachen als auch in der gerichtlichen Praxis überhaupt, sowie auch einen gewissen Einblick in das ganze Volksleben gehabt haben. Die gesonderte Behandlung dieser „jugendlichen Rechtsbrecher“, wie sie das neue Jugendgerichtsgesetz nennt, hat darin bestanden, daß man viel umfangreichere Erhebungen über die Erziehung, über die Einflüsse, die zu diesem Schaden geführt haben, gepflogen und die Einwirkung äußerer Umstände bei der Beurteilung der Tat besonders berücksichtigt hat und dementsprechend dann die Angeklagten auch besser und milder behandelt hat. Das neue Jugendgerichtsgesetz, welches im Jahre 1928 erschienen und in Wirksamkeit getreten ist, behandelt die Materie von ganz anderer, von erzieherischer Seite, stellt hier grundlegende Normen auf und errichtet eine gewisse, von der bisherigen Führung abweichende neue Verfahrensart.

Dieses Gesetz gilt doch für den ganzen Bund, für alle Gerichte, und es ist daher nicht möglich, daß bei einem Gerichte andere Bestimmungen zur Anwendung kommen könnten, als wie nach dem neuen Jugendgerichtsgesetze. Daher ist es ganz gleichgültig, ob ein eigenes Jugendgericht besteht oder ob ein älterer, erfahrener Richter, der auch als Jugendrichter nach diesem Gesetze zu judizieren hat, dieses Gesetz zur Anwendung zu bringen hat.

Ein eigenes Jugendgericht wird nur dort zu errichten sein und halte ich nur dort für notwendig, wo so viele Jugendtaten sind, daß sie ein Richter nicht bewältigen kann, wo eben mehr Richter sein müssen. In der zweiten Instanz besteht das Jugendschöffengericht und da kommen alle Fälle zur Behandlung, die in der ersten Instanz nicht rechtskräftig erledigt werden können. Daher meine ich, ist vorläufig kein Anlaß, bei jedem Bezirksgerichte ein eigenes Jugendgericht zu schaffen in dem Sinne, daß man dort eigene Richter anstellt und ein eigenes Amt aufmacht, nachdem mit den Jugendtaten des jetzigen neuen Jugendgerichtsgesetzes bei allen Bezirksgerichten die Gerichtsvorsteher beauftragt sind. Jüngere Richter werden nach dem neuen Gesetze von diesen Aufgaben ausgeschlossen und es werden bei jedem Bezirksgerichte die älteren Richter, die Gerichtsvorsteher mit dieser Materie betraut und diese kommen auch mit der Arbeit auf, denn wesentlich mehr Fälle sind nach der Statistik bisher nicht zu verzeichnen, als vor dem Kriege. Es kommen also alle diese Fälle vor den Jugendrichtern des betreffenden Bezirksgerichtes und ich halte daher die Schaffung von eigenen Jugendrichtern derzeit nicht für erforderlich. Es käme höchstens nur eine einzige Stelle in Betracht, das wäre vielleicht das Kreisgericht Leoben, weil in Leoben ein Gerichtshof ist und dort vielleicht mehr Fälle oder eine größere Anzahl von Jugendgerichtsfällen zur Behandlung kommen. Ich bin zwar über die Verhältnisse nicht genau informiert, aber es

dürfte auch beim Kreisgerichte in Leoben eine eigene Abteilung für Jugendgerichtsfachen errichtet worden sein.

Wenn also bei den einzelnen Bezirksgerichten ohnedies eine eigene Jugendgerichtsabteilung besteht, so ist das eigentlich dasselbe, was hier in diesem Antrage zum Ausdruck kommt. Wenn ohnedies bei jedem Bezirksgerichte ein eigener Richter bestimmt ist, wenn bei jedem größeren Gerichte, wie in Graz, ein eigenes Jugendgericht besteht, so ist dem Gesetze gewiß Genüge geleistet, wenn man nicht haben will, daß wieder nur neue Ämter geschaffen werden. Das eine aber ist sicher, daß alle Jugendlichen nach dem neuen Jugendgerichtsgesetze gleich behandelt werden und daß es da keine Ausnahme gibt. (Beifall bei der Einheitsliste.)

Wolf: Der Herr Abg. Dr. Kammerer ist von Beruf Jurist. Ich habe nun als Laie die Aufgabe, die Ansichten des Herrn Abg. Dr. Kammerer einigermaßen zu korrigieren.

Es ist nicht so, wie der Herr Abg. Dr. Kammerer sagt, daß die Errichtung eigener Jugendbezirksgerichte oder Jugendgerichtsprengel deshalb überflüssig ist, weil ohnedies alle Jugendlichen in gleicher Weise dem Jugendgerichtsgesetze unterstellt sind. Allerdings, die Jugendlichen sind seit dem 1. Jänner 1929 alle dem Jugendgerichtsgesetze unterstellt — das habe ich auch bereits in meinen ersten Ausführungen erwähnt — aber in der Praxis ist es so, daß bei den einzelnen Bezirksgerichten die Straftaten der Jugendlichen mit den übrigen Straftaten normal mitbehandelt werden. Daß dabei, bei dieser Mechanisierung des Betriebes, die Jugend geschädigt wird, scheint mir ziemlich einleuchtend zu sein, weil eben kein Unterschied in der Behandlung gemacht wird, weil beispielsweise unter zehn Akten für straffällige Erwachsene ein Akt für Jugendliche mitunterläuft, der dann auf dieselbe Schablone gebracht wird. Jeder, der mit diesen Dingen praktisch zu tun hat, wird das bestätigen müssen. Durch die Schaffung von eigenen Jugendbezirksgerichten wird diese Mechanisierung auf die Jugend eingestellt werden und die Jugendlichen werden dann gerechter behandelt werden. Die Praxis zeigt uns auch, wie die Jugendlichen tatsächlich in den einzelnen Straffällen behandelt werden, weil sich der normale Richter doch nicht genügend um die Jugend bekümmern kann. Sie haben heute Gelegenheit gehabt, im „Arbeiterwille“ eine Ausführung zu lesen über die Verhältnisse beim Strafgerichte in Leoben, wie dort insbesondere die Jugendlichen behandelt werden. Alle diese Dinge bezeugen uns, wie wichtig es ist, eigene Jugendbezirksgerichte oder Jugendgerichtsprengel zu schaffen. Nicht, wie der Herr Abg. Dr. Kammerer gesagt hat, bei jedem Bezirksgericht soll ein Jugendbezirksgericht oder ein Sprengelgericht geschaffen werden, sondern es sollen, wie es im Gesetze heißt, 2, 3 oder 4 — je nach Umständen und Möglichkeit — Bezirksgerichte in einen Jugendbezirksgerichtsprengel zusammengefaßt werden, und zwar so, daß die Akten dieser Jugendlichen, die Akten der Vormundschaft und die Strafgerichtsangelegenheiten bei diesem Jugendrichter zusammenlaufen. Weil dieser Jugendrichter auch noch eine be-

sondere Qualität nachweisen muß, ist anzunehmen, daß erst dann dieses neue Gesetz wirklich zur Wohltat für die Jugend werden wird.

Das gestatte ich mir noch einmal zu sagen und ich bitte Sie noch einmal, unseren Antrag anzunehmen, weil wir wünschen müssen und glauben wollen, daß der steiermärkische Landtag die Berechtigung der Jugend auf die Wohltat des neuen Gesetzes anerkennen wird.

Dr. Minarik: Hohes Haus! Nachdem der Herr Kollege Wolf speziell meine Gruppe apostrophiert hat, muß ich zu diesem Antrag kurz Stellung nehmen, und zwar nicht nur als Großdeutscher, sondern auch als Jurist. Auch ich stehe auf dem Standpunkte, das neue Jugendgerichtsgesetz freudigst zu begrüßen und man muß sicher alles tun, um es populär zu machen und praktisch zur Geltung zu bringen. Ich glaube aber, daß derzeit der Zeitpunkt noch nicht gegeben ist, um den vorliegenden Antrag im Sinne der Ausführungen des Kollegen Wolf im Landtage beschließen zu sollen, und zwar auf Grund meiner Erfahrungen, die ich als praktischer Jurist gemacht habe. In der Oststeiermark liegen die Verhältnisse so, daß Verhandlungen straffälliger Jugendlicher überhaupt seltener vorkommen. Der Herr Abg. Dr. Kammerer hat ausgeführt, daß für die Verhandlungen Jugendlicher schon derzeit besonders erfahrene, ältere Richter und nicht die „normalen“ Strafrichter, wie der Herr Abg. Wolf gemeint hat, verwendet werden, die diese Verhandlungen mit den Jugendlichen zu führen hätten. Es wurde auch erwähnt, daß Kollisionen zwischen Straffällen Jugendlicher und Erwachsener vorkommen. In der Praxis ist es meistens der Fall, daß Straffälle Jugendlicher ausgeschieden und abgesondert einem erfahrenen Jugendrichter zugewiesen werden. Nach meinen Erfahrungen in der Oststeiermark hätte in den oststeirischen Gerichtsprengeln ein eigenes Jugendgericht derzeit zweifellos auch nicht halbwegs genug Beschäftigung. Ich glaube, daß die aufzuwendenden Mittel derzeit, ohne Erhebungen, ohne daß wir wissen, wie viele Fälle Jugendlicher vielleicht auf die einzelnen Gerichtsprengel entfallen, nicht Anspruch auf Verwirklichung der Jugendgerichte erheben können. Es müßte erst ein Erhebungsmaterial vorliegen, in diesem Gerichtsbezirke in Obersteier, in Mittelsteiermark usw. sind so und so viele Fälle Jugendlicher, dann könnte man erst sagen, da oder dort bei diesem oder jenem Bezirksgerichte würde es sich lohnen, ein eigenes Jugendbezirksgericht zu schaffen. In der Oststeiermark, dies muß ich feststellen, sind die Straffälle gegen die Jugendlichen bisher vollauf befriedigend geführt worden, sind alle erforderlichen Erhebungen eingeleitet worden und sind die jungen Leute vom Richter mit Liebe und nicht als Verbrecher, sondern als erziehungsbedürftig behandelt worden. Nach meiner eigenen Erfahrung glaube ich daher, daß derzeit die Annahme des Antrages Wolf und Genossen noch verfrüht ist. (Beifall bei der Einheitsliste.)

(Der Antrag des Fürsorgeausschusses wird mit der erforderlichen Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 2 der Tagesordnung.
Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Döfling, Dr. Koschak, Roth und

Genossen, E.-Zl. 325, betreffend die Ergreifung von geeigneten Maßnahmen zur Milderung der den Viehbesitzern Steiermarks anlässlich der großen Ausbreitung der Schweinepest erwachsenen Schäden.

Berichterstatterin ist Frau Abg. **Auer**.

Berichterstatterin **Auer**: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über E.-Zl. 325 zu berichten.

Der Antrag lautet (liest):

„Die steiermärkische Landesregierung wolle jenen Besitzern, deren Schweinebestände von der Schweinepest im Jahre 1928 besonders schwer heimgesucht wurden, bei der Neubeschaffung von Zuchtferkel nach Maßgabe der verfügbaren Mittel entsprechende Subventionen gewähren. Die Landesregierung wird weiters aufgefordert, jene Besitzer, die den Bedingungen des Notstandsregulativs entsprechen, in die Notstandsaktion einzubeziehen.“

Wie uns allen bekannt, war das vergangene Jahr für das Land Steiermark ein Katastrophenjahr, sowohl in Bezug auf Elementarschäden, als auch auf Viehseuchen. Besonders die verschiedenen Schweinepesten verursachten der Bauernschaft und vor allem den kleinen Besitzern enormen Schaden. Einzelne Gegenden, besonders das Mürztal, verloren ihre Schweinebestände fast vollständig. Was das für den betreffenden Besitzer bedeutet, kann jeder von uns leicht ermessen, zumal wir wissen, daß es nicht damit abgetan ist, Zuchtschweine und Laufferkel aus den bestehenden Beständen einzustellen, und den Bestand der Schweine zu ergänzen, sondern es muß jeder Schweinefall von Grund auf neu gebaut werden, um einer Wiederholung der Seuche wirksam entgegenarbeiten zu können. Dies kostet eine Unsumme Geld, welches die Besitzer aus eigenem nicht aufbringen können. Da nun die verfügbaren Notstandsmittel erschöpft sind und die Inanspruchnahme neuer Mittel im Rahmen des bestellten Budgets nicht möglich ist, haben die genannten Abgeordneten den Antrag eingebracht, bei der Nachschaffung von Zuchtferkel eventuell durch zu erreichende Ersparungen aus dem Budget entsprechende Subventionen zu gewähren, und um dem dringendsten Bedürfnisse abzuwehren, jene Landwirte, die den Bedingungen des Notstandsregulativs entsprechen, in die Notstandsaktion einzubeziehen.

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 3.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 343, betreffend den Tausch eines Grundstreifens des Anstaltsgebietes der Landesheilanstalt „Am Feldhof“ gegen einen Grundstreifen der Parzelle Nr. 245/1, K.-G. Webling.

Berichterstatterin ist Frau Abg. **Kößler**.

Berichterstatterin **Kößler**: Hohes Haus! Die Heilanstalt Feldhof hat eine Einfriedung notwendig gehabt, die Parzelle Nr. 245/1 ragte in das Anstaltsgebiet hinein. Um eine Arrondierung zu erzielen, sollen nun 1265 m² gepflegten Gartengrundes, welcher den Ehe-

leuten Leopold und Maria Menzinger gehört, gegen 1689 m² Ackergrund, dem Lande gehörig, eingetauscht werden. Der Wert des einzutauschenden Grundes beträgt 1097 S 60 g, dem steht der Wert des abzutretenden Grundes von 1716 S 64 g gegenüber, der Verlust von 567 S wird durch den Vorteil aufgehoben, daß dadurch das Anstaltsgebiet abgeschlossen und geradlinig eingefriedet erscheint. Weiters war es notwendig, an die Gemeinde Straßgang einen Grundstreifen zur Errichtung eines Weges abzutreten, es könnten sonst wegen der Einfriedung einige Besitzer nicht die Straßenbahnhaltestelle „Zentralfriedhof“ erreichen.

Ich habe deshalb die Aufgabe, namens des Finanzausschusses folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, zu den im Berichte angeführten Bedingungen von der Parzelle Nr. 245/1, K.-G. Webling, 1265 m² Gartengrund zu erwerben, hingegen vom Anstaltsgebiete 1689 m² Ackergrund an die Besitzer dieser Parzelle, ferner 689 m² Acker und 481 m² des zu erwerbenden Gartengrundes an die Gemeinde Straßgang zwecks Errichtung eines öffentlichen Weges abzugeben.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 4 ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 379, betreffend die Errichtung von zwei neuen Tierzuchtstellen im Jahre 1929.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Wiesler**.

Berichterstatter **Wiesler**: Hohes Haus! Ich habe über die Regierungsvorlage E.-Zl. 379 zu berichten.

Das Landesstierzuchtamt hat bereits im Jahre 1927 die Errichtung von sechs neuen Tierzuchtstellen in Antrag gebracht. Mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Landes hat der hohe Landtag jedoch, um wenigstens den dringendsten Bedürfnissen zu entsprechen, für das Jahr 1928 einmal die Errichtung von dreien dieser Stellen beschlossen (für den Körkreis IX, die Körkreise IV und V, und für das Landesstierzuchtamt mit der speziellen Dienstesbestimmung für das Gebiet des Braundviehzuchtverbandes). Für das Jahr 1929 ist nun die Errichtung von zwei weiteren Tierzuchtstellen in Aussicht genommen, und zwar: Die Stelle eines Tierzuchtleiters für den Körkreis II mit dem Sitze in Judenburg und die Stelle eines Tierzuchtleiters für die Körkreise VI und VII mit gleichzeitiger Verwendung als Hilfskraft beim Landesstierzuchtamt in Graz. Der Dienst in den beiden letztgenannten Körkreisen ist bisher vom Vorstande des Landesstierzuchtamtes Hofrat Tierarzt **Raidel** selbst versehen worden, doch erscheint die weitere Besorgung der Geschäfte eines Tierzuchtleiters für diese beiden Körkreise und die klaglose Aufrechterhaltung des Betriebes im Landesstierzuchtamt mit Rücksicht auf die stets wachsenden Geschäfte desselben durch ein und dieselbe Person auf die Dauer nicht mehr haltbar.

Die steiermärkische Landesregierung stellt daher auf Grund des Beschlusses der Regierungssitzung vom 9. Jänner 1929 den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Für den Tierzuchtförderungsdiens in Steiermark werden im Jahre 1929 zwei neue Tierzuchtleiterposten in der 8. Verwendungsgruppe systemisiert. Die Bedeckung hiefür ist im Landesvoranschlage für das Jahr 1929 eingestellt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 5 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Schlieffsteiner, Thoma und Genossen, E.-Zl. 350, betreffend Errichtung einer kleinen Wohnung und eines wirtschaftlichen Gebäudes zur Unterbringung eines Pächters auf der Heimat und dem Geburtshaus Peter Rosseggers in Alpl bei Krieglach.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Wiesler.

Berichterstatter Wiesler: Hohes Haus! Es liegt der Antrag des Abg. Schlieffsteiner und der übrigen Mitglieder des Landbundes in der angeführten Sache vor.

Das Land Steiermark hat durch die Wiederbesiedlung Teile des Kluppeneggergutes am Krieglacher Alpl, die Heimat und Geburtstätte unseres steirischen Dichters Rossegger, erworben. Der Besitz befindet sich in einem sehr traurigen, verwahrlosten Zustande. Die Wirtschaftsgebäude sind verfallen, die meisten Felder sind mit Junganwüchsen besetzt, auf den noch vorhandenen Feldern wächst Unkraut. Zäune und Brunnen sind abgekommen — ein trauriges Bild eines dem Lande gehörigen Bauernbesitzes, dazu noch die Geburtstätte unseres großen steirischen Bauerndichters Rossegger. Selbst das leere Geburtshaus Rosseggers, welches notdürftig von Freunden des Rosseggerbundes erhalten wurde, ist vor Einbruch und Niederbrennen nicht sicher, da es abseits von den einzelnen Gehöften am Alpl steht. Mit dem Zugrundegehen des Hauses würde der Ruf und große Fremdenverkehr auf dem Alpl aufhören.

Es wird nun der Antrag gestellt (liest):

„Die Landesregierung wird aufgefordert, auf dem vom Lande erworbenen Heimatgute Peter Rosseggers ein Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu errichten und die Wirtschaft einem landwirtschaftlich befähigten Bewerber zu verpachten, der auch die Eignung besitzt, dieses Kleinod der Waldheimat zu beschützen. Die Bedeckung der Kosten ist bei Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1930 zu berücksichtigen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung.

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Schifko, Peintinger, Riemer und Genossen, E.-Zl. 399, betreffend gebührenfreie Auszahlung der Versicherungsbeiträge nach Elementar- und Brandschäden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Peintinger.

Berichterstatter Peintinger: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über E.-Zl. 399 zu berichten.

Zufolge einer Verordnung des Finanzministeriums wird den Besitzern, die durch Brand verunglückt sind, von der Versicherungssumme 1 Prozent abgezogen. Es ist dies eine große Härte, weil die Betroffenen sich ohnedies in einer schwierigen finanziellen Lage befinden und es trifft daher dieser Abzug die Verunglückten besonders schwer.

Es wird daher folgender Antrag gestellt (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, beim Bundesministerium für Finanzen dahin zu wirken, daß künftighin von der Einhebung der einprozentigen Abgabe vom Versicherungsbetrage nach Elementar- und Brandschäden Abstand genommen wird.“

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 7 ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 368, betreffend den Abverkauf einer Grundparzelle in Weng.

Berichterstatter ist Herr Abg. Leichin.

Berichterstatter Leichin: Hohes Haus! Namens des Finanzausschusses habe ich über die Vorlage E.-Zl. 368 zu berichten.

Von Dr. Julius Finze, Gutsbesitzer in Weng bei Admont, ist ein Ansuchen eingelangt, ihm die Grundparzelle Nr. 60, E.-Zl. 1, Katastralgemeinde Weng, zu verkaufen.

Es liegt nun folgender Antrag vor (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, die Grundparzelle Nr. 60, E.-Zl. 1, K.-G. Weng, gegen den Kaufpreis von 1500 S nach erfolgter Zustimmung des Vertreters der amerikanischen Gläubiger aus der Dollaranleihe, für welche das Pfandrecht auch auf dieser Grundparzelle eingetragen ist, zu verkaufen. Die lastenfremde Abschreibung aus dem Gutsbestand der Liegenschaft, E.-Zl. 1, K.-G. Weng, die Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hiefür und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für Dr. Julius Finze zu bewilligen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 8 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 369, betreffend einen Grundkauf mit der Neusiedler A.-G., Zellulosefabrik in Weißenbach an der Enns.

Berichterstatter ist gleichfalls Herr Abg. Leichin.

Berichterstatter Leichin: Hohes Haus! Ich habe weiter zu berichten über einen Grundkauf.

Die Neusiedler A.-G. Zellulosefabrik in Weißenbach an der Enns will ein isoliert liegendes landwirtschaftliches Grundstück in Weißenbach, bestehend aus den Wiesenparzellen Nr. 693 und Nr. 694, Kat.-Gemeinde Weißenbach, im Ausmaße von 0.1424 ha, zwecks Herrichtung für Holzlagerung erwerben.

Es liegt folgender Antrag vor (liest) :

„Der hohe Landtag wolle beschließen :

Das Land Steiermark bewilligt den lastenfremen Tausch der ihm gehörigen Wiesenparzellen Nr. 693 und 694, Kaf.-Gemeinde Weißenbach, gegen die der Neusiedler U.-G. gehörige Waldparzelle Nr. 354/21, Kaf.-Gemeinde Weißenbach, samt dem darauf stockenden Holzbestand und verpflichtet sich, der Neusiedler U.-G. als Draufgabe 300 fm Zelluloseholz loko Fabrik Weißenbach, lieferbar in drei Partien von je 100 fm in den Jahren 1929, 1930 und 1931 beizustellen.

Die Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung hat die Neusiedler U.-G. zu fragen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident : Punkt 9 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 332, betreffend den Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1927.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Minarik.

Berichterstatter Dr. Minarik : Hohes Haus! Nach dem Gesetze vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 32 aus 1927, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen in Steiermark, sind nicht nur der Voranschlag, sondern auch der Rechnungsabluß des Fortbildungsschulfonds alljährlich auf Grund der von den Schulausschüssen zu liefernden Nachweisungen vom Landesfortbildungsschulrate zu verfassen und durch die Landesregierung dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Es ist heuer das erstemal seit dem Bestehen dieses Gesetzes, daß auf Grund desselben der gewerbliche Fortbildungsschulrat den Gebarungsausweis, den Rechnungsabluß über das erste Wirtschaftsjahr vorlegt. Dieser von der Landesbuchhaltung geprüfte Rechnungsabluß ist dem Finanzausschusse vorgelegen und von diesem geprüft und einstimmig genehmigt worden. Ich will daher in die einzelnen Ziffern nicht mehr eingehen, sondern nur die Gesamtsummen vortragen.

Der Voranschlag für das Jahr 1927 weist auf eine Gesamteinnahmepost von 174.000 S, dem steht als tatsächliche Gebarung eine faktische Einnahme von 118.935 S 28 g gegenüber, so daß sich gegenüber dem Präliminare eine Mindereinnahme von 55.064 S 72 g ergibt.

Ausgaben sind für das Jahr 1927 präliminiert gewesen 174.000 S, tatsächlich beausgabt wurden 112.052 S 11 g, daher eine Minderausgabe von 61.947 S 89 g.

Zusammenfassend ergeben sich daher in der tatsächlichen Gebarung für das Jahr 1927 eine Einnahme von 118.935 S 28 g
eine Ausgabe von 112.052 S 11 g
daher ein Gebarungsüberschuß von 6.883 S 17 g

In den Erläuterungen, die alle Mitglieder des hohen Hauses behändigt erhalten haben, sind die notwendigen Erörterungen zu den einzelnen Zahlen enthalten, und verweise ich auf dieselben.

Ich stelle namens des Finanzausschusses folgenden Antrag (liest) :

„Der hohe Landtag wolle beschließen :

Der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Rechnungsabluß des gewerblichen Fortbildungsschulfonds für das Jahr 1927 wird genehmigt.“

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident : Punkt 10 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 102, betreffend die Kreditüberschreitungen im Jahre 1928.

Berichterstatter ist Herr Abg. Ing. Wihany.

Berichterstatter Ing. Wihany : Hohes Haus! Ich habe über die Beilage Nr. 102, betreffend die Kreditüberschreitungen im Jahre 1928 zu berichten. Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage sehr eingehend befaßt, auch mit der der Vorlage beigegebenen Tabelle.

Ich stelle namens des Finanzausschusses folgenden Antrag (liest) :

„Der hohe Landtag wolle beschließen :

Die in dem nachfolgenden Verzeichnis enthaltenen Kreditüberschreitungen im Jahre 1928, die durch Ersparungen innerhalb desselben Gebarungszweiges nicht ausgeglichen werden konnten, im Gesamtbetrage von 2.439.005 S, sowie ihre Bedeckung durch Mehreinnahmen und Ersparungen innerhalb anderer Gebarungszweige werden genehmigt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

Gföller : Hohes Haus! Ohne auf die Einzelheiten dieser Vorlage einzugehen, habe ich im Auftrage meines Klubs eine Feststellung zu machen, eine grundsätzliche Feststellung nach der Richtung, daß die Behandlung dieser Vorlage eigentlich nicht nach dem Verfassungsgesetze in unserem Lande vor sich gegangen ist. Der § 32 der Landesverfassung sagt ausdrücklich, daß die Landesregierung an den Landesvoranschlag gebunden ist und nur in dringenden Fällen mit Dreivierelmehrheit Überschreitungen von Voranschlagsposten vornehmen kann, aber über alle derartigen Beschlüsse ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung zu berichten.

Aus dem Inhalte dieser Vorlage geht hervor, daß es sich um eine Vorlage handelt, die aus der Zeit vom November vergangenen Jahres stammt. Seit dieser Zeit haben wir wiederholt Landtagsitzungen gehabt und diese Vorlage ist dem Landtage durchaus nicht in der nächsten Sitzung zugegangen. Außerdem ist darauf zu verweisen, daß in der Begründung dieser Vorlage darauf hingewiesen ist, daß nach Fertigstellung der Erfolgsnachweisung für November und Dezember 1928 die Landesregierung in einem ergänzenden Berichte die schließliche Höhe dieser Überschreitungen dem Landtage zur Kenntnis bringen wird. Es handelt sich hier um wesentliche Überschreitungen. Es ist in der Be-

gründung ausgeführt, daß weitere Überschreitungen vorliegen, ohne daß nach Ablauf Dezember 1928 dem Landtage eine weitere Vorlage unterbreitet worden wäre. Da seit 31. Dezember schon mehr als zwei Monate verfloßen sind und wiederholt Sitzungen waren, ist auch da wieder festzustellen, daß die Landesverfassung nicht berücksichtigt worden ist. Wir sind der Meinung, daß die Landesverfassung seinerzeit nicht ohne Grund novelliert wurde und die gewiß strengen Gehaltsvorschriften für die Landesregierung und den Finanzreferenten erstellt worden sind. Wenn wir nicht ohne Grund diese Verfassungsänderungen vorgenommen haben, so haben sie nur dann einen Sinn, wenn sich die Landesregierung und besonders der Finanzreferent, der hiefür verantwortlich ist, auch genau an diese Verfassungsbestimmungen halten. Eine Vorlage, die eigentlich auf Oktober zurückgeht, jetzt zu bewilligen, und eine andere Vorlage, die zu bewilligen wäre, noch gar nicht zu haben, obwohl wiederholt Landtagsitzungen stattgefunden haben, ist eine Art, wie wir wieder auf eine andere Bahn kommen könnten, als wie sie durch die Verfassungsgesetze des Landes vorgeschrieben ist. Wir möchten bei dieser Gelegenheit die warnende Stimme erheben, daß man sich in Zukunft wirklich an die Landesverfassung hält. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Berichterstatter Ing. **Wihany** (Schlußwort): Zu den Ausführungen des Herrn Abg. **Gföller** möchte ich als Berichterstatter folgendes mitteilen. Der Landtag hat im Laufe des Jahres 1928 einige Male Gelegenheit gehabt, Kreditüberschreitungen zu bewilligen. Der Punkt der Landesverfassung, daß Kreditüberschreitungen durch die nächste Landtagsitzung zu genehmigen sind, ist erfüllt worden. Wenn die Mitglieder dieses hohen Hauses das Verzeichnis der Kreditüberschreitungen, das dieser Vorlage angeschlossen ist, betrachten, so werden sie sofort daraus ersehen, daß das Kreditüberschreitungen sind, deren Höhe erst mit Hilfe des Abschlusses festgestellt werden kann. Es handelt sich im wesentlichen um Kreditüberschreitungen zufolge Erhöhungen auf dem Gebiete der Löhne und Bezüge, die auf Grund der Bundesgesetze im laufenden Jahre eingetreten sind und bei Landesanstalten, deren Betrieb gar keinen Tag stillstehen kann, wie beispielsweise bei den Landeskrankenhäusern und den Irrenanstalten, wo aber die Kreditüberschreitung erst nach der Möglichkeit der Abrechnung feststellbar ist. Ich glaube also, daß die Kritik, wie sie geübt wurde wegen Vorlage der Kreditüberschreitungen, wohl formell nach der Landesverfassung berechtigt ist, aber diese Einwendung im Rahmen der Möglichkeit nicht durchführbar ist, weil diese Kreditüberschreitungen erst im Momente der Abrechnung festgestellt werden können. Ansonsten ist es gewiß auch Herrn Abg. **Gföller** als langjährigem Mitgliede des Landtages bekannt, daß nach und nach das System der vollkommenen Deckung durch den Landtag Plaß greifen soll und keinerlei Gefahr besteht, daß Systeme, wie sie früher kritisiert wurden und wie sie früher bestanden haben, wieder Plaß greifen könnten.

Ich bitte nochmals das hohe Haus, den Antrag anzunehmen.

(Der Antrag des Finanzausschusses wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Punkt 11 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten**.

Zu E.-Zl. 364 ist Berichterstatter Herr Abg. Ing. **Wihany**.

Berichterstatter Ing. **Wihany**: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über E.-Zl. 364, betreffend die Beförderung des Hofrates Ing. Franz **Schubert** in eine höhere Dienstklasse. Ich glaube, ich habe es nicht besonders notwendig, zu begründen, warum die Landesregierung sich veranlaßt gesehen hat, Hofrat **Schubert** aus der III. in die II. Dienstklasse zu befördern. Die ganze Beförderung macht eine Vorrückung um 3 Gehaltsstufen aus.

Der Finanzausschuß hat folgenden Antrag einstimmig angenommen (liest):

„Hofrat Ing. **Josef Schubert** ist mit Wirkamkeit vom 1. Jänner 1929 in die II. Dienstklasse, 1. Gehaltsstufe, zu befördern.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Zu E.-Zl. 309, 326, 327, 329, 330, 331, 336 und 398 ist Herr Abg. Dr. **Kammerer** Berichterstatter.

Berichterstatter Dr. **Kammerer**: Hohes Haus! Namens des Finanzausschusses stelle ich folgende Anträge (liest):

„Die Bittschrift des Oberaufsehers i. R., Anton **Wesjak**, E.-Zl. 309, um Erhöhung seines Ruhegenusses wird abgelehnt.“

„Die Gnadengabe der Universitätsprofessorwitwe **Maria Pfeiffer** im dermaligen Ausmaße von 100 S wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse und die großen Verdienste, die sich ihr verstorbener Gatte auf dem Gebiete der Tuberkulosenfürsorge erworben hat, ab 1. Jänner 1929 auf monatlich 200 S erhöht.“

„Der Landesoberrechnungsratswitwe **Emilie Koch** wird ab 1. Juni 1928 der Differenzbetrag von dem ihr gebührenden Bundesruhegenuß auf den Versorgungsgenuß aus Landesmitteln im derzeitigen Ausmaße von 159 S 50 g gnadenweise bewilligt. Dieser Betrag erhöht sich um 30 S bis der bis Ende Mai 1928 anerlaufene Übergenuß von 3575 S 40 g in monatlichen Abzugsraten von 30 S hereingebracht ist.“

„Der **Theresia Holzer**, Witwe des Ordinarius im a. ö. Krankenhause in Knittelfeld, Dr. **Karl Holzer**, wird ab 1. Jänner 1929 bis auf weiteres eine Gnadengabe von monatlich 50 S gewährt.“

„Die Gnadengabe des gewesenen Landesangestellten **Franz Schimmel** wird auf das Ausmaß des vollen Ruhegenusses von jährlich 1004 S 83 g erhöht.“

„Dem landschaftlichen Hausarbeiter **Anton Schwab** wird ab 1. Jänner 1929 bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 60 S gewährt.“

„Die Regierungsvorlage, E.-Zl. 386, betreffend die Zuerkennung einer Gnadenpension an die Oberlehrerwitwe Berta Herz wird der Landesregierung zum Zwecke von Erhebungen und Ergänzungen rückverwiesen.“

Die Landesregierung wird aufgefordert, im allgemeinen bei Bewilligung von Gnadengaben und -pensionen die Höhe von 50 S monatlich nicht zu überschreiten und im Falle einer Überschreitung diese eingehend zu begründen.“

„Die vom Kanzlisten Karl Gerstl ausgewiesene Privatdienstzeit beim Verein für bäuerliche Volksbildung wird mit 3 Jahren 7 Monaten für die Ruhegenußbemessung angerechnet.“

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

(Die Anträge werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu E.-Zl. 345. Berichterstatterin ist Frau Abg. Köstler.

Berichterstatterin **Köstler:** Im Auftrage des Finanzausschusses habe ich folgenden Antrag zu E.-Zl. 345 zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Dem Forstarbeiter Valthasar Keffner wird bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 50 S ab 1. Jänner 1929 gewährt.“

Der Betrag wurde von 40 auf 50 S erhöht, weil alle Gnadengaben, die früher 40 S betragen haben, auf 50 S abgerundet wurden. Es handelt sich hier um einen 70jährigen Arbeiter, der nicht mehr imstande ist, die schwere Forstarbeit zu leisten und ohne Unterstützung dem schwersten Elend preisgegeben wäre.

Ich ersuche um Annahme des Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Präsident: Wir kommen zu E.-Zl. 344. Berichterstatter ist Herr Abg. Wiesler.

Berichterstatter **Wiesler:** Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage, betreffend eine Gnadengabe an den Forstarbeiter Johann Kiselä. Der Forstarbeiter Johann Kiselä, geboren am 4. Dezember 1860, ist 68 Jahre alt und steht seit 10. Jänner 1921 in Diensten der Landesforstverwaltung Admont. Infolge seines Alters ist er nicht mehr imstande, wirkliche Arbeit zu leisten und würde, aus dem Dienste entlassen, dem größten Elend preisgegeben sein, da er vollkommen mittellos ist. Die Zentralleitung der steiermärkischen Landesforste beantragt, dem Genannten eine Gnadengabe von 60 S zu gewähren und weiß darauf hin, daß die Belastung für die Forste kleiner ist, wenn Kiselä mit einer Gnadengabe befeilt wird, als wenn er für eine geringe Arbeitsleistung den vollen Schicksal bezieht. Da infolge des hohen Alters des Genannten die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit nicht zu gewärtigen ist, beantragt die Zentralleitung, von einer zeitlichen Beschränkung der Gnadengabe abzusehen. Die Bedeckung für diese Gnadengabe ist im Kapitel 4, Titel 2 A, gegeben.

Im Namen des Finanzausschusses stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Forstarbeiter Johann Kiselä wird bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 50 S ab 1. Jänner 1929 gewährt.“

Es wurde im Finanzausschusse aus dem Grunde die Gnadengabe von 60 S auf 50 S herabgesetzt, weil man gesagt hat, daß 50 S einheitslich das Mindestausmaß von derartigen Gnadengaben sein soll.

Ich bitte um Annahme des Antrages.

Köstler: Wir haben es hier mit einer Vorlage zu tun, wie sie zu Duzenden den Landtag passiert haben. Gewöhnlich wird nicht viel dazu gesprochen, und es wäre bei diesem Antrage das gleiche gewesen, wenn sich nicht bei der Beratung dieses Antrages im Finanzausschusse Dinge abgespielt hätten, die es notwendig machen, daß man sich ausführlich gerade mit diesem Antrage befaßt. (Widerspruch.)

Wir haben wieder einmal erkennen müssen, daß die bürgerlichen Parteien geschlossen Front machen, wenn es gegen die Arbeiter geht (Widerspruch), auch wenn es nur eine Kleinigkeit bedeutet. Wenn ich sage eine Kleinigkeit, so ist das eine Kleinigkeit, an großen Dingen bemessen. Für den Einzelnen ist es aber keine Kleinigkeit. Vielleicht lassen Sie mich erzählen, wie es im Finanzausschusse zugegangen ist, dann wird man sehen, welche Auffassung bei den Bürgerlichen vorherrscht und wie die einzelnen Abgeordneten von der Auffassung durchdrungen sind und darnach handeln. Wir mußten sehen, daß alle Unterschiede zwischen den Parteien verschwinden, wenn es gegen die Arbeiter geht. (Lebhafter Widerspruch bei den Christlichsozialen.) Da werden die Firmentafeln ausgelöscht. Da gibt es keinen Unterschied, da wird nicht mehr gestritten zwischen Landbund, Großdeutschen oder Christlichsozialen. Gegen die Arbeiter, da gibt es nur eine Einheit. Bei den Christlichsozialen, die sich sonst so gerne als Volkspartei aufspielen, die immer so gerne diese Bezeichnung und so häufig gebrauchen und sich gerne Volkspartei nennen hören, haben wir gesehen, daß sie eine Klassenpartei und keine Volkspartei sind, daß sie weder das Attribut christlich noch sozial verdienen.

Wir haben in dieser Sitzung einen Antrag behandelt, wonach einer Professorwitwe die Gnadengabe von 100 auf 200 S erhöht wurde. Wir haben nicht dazu Stellung genommen und hätten auch nicht dazu Stellung genommen, wenn nicht einige Minuten später ein Antrag zur Verhandlung gekommen wäre, wo die Regierung selbst laut den Erhebungen, die früher gemacht wurden, beantragt, einem alten Arbeiter eine Gnadengabe von 60 S monatlich zu geben. Da wurde von den Bürgerlichen nun der Antrag gestellt, diesen Betrag auf 50 S herabzusetzen. Da muß man doch sagen, daß das eine klassenmäßige Behandlung ist. (Pfortner: „Das ist das Christentum der Tat!“ — Pörtl: „Eine schäbige Handlung ist das!“)

Wir wissen nicht, ob der betreffende Arbeiter Sozialdemokrat ist oder einer anderen Partei angehört. Aber das eine wissen wir, daß im Arbeiterhaushalt 10 S einen bedeutenden Ausschlag geben. Für das Land bedeuten die 10 S keine Ersparnis, wohl aber bedeuten 10 S sehr viel bei einem Einkommen von 50 S monatlich.

Vor einigen Wochen wurde hier vom Landtage ein Antrag angenommen, wonach der steirischen Dichterin Grogger (Pfortner: „Die ist christlichsozial!“) eine Gnadengabe von monatlich 200 S zugesprochen wurde. In der Begründung dieses Antrages wurde angegeben, daß der Vater ein Geschäftshaus, ein Miethaus, eine Gemischtwarenhandlung, eine Fahrräder- und eine Maschinenhandlung besitzt. Dort wird die Bedürftigkeit nicht so groß gewesen sein. Es ist mir bekannt, daß Herr Grogger in der ganzen Umgebung der Eisen-Grogger heißt, weil es weit und breit das einzige Geschäft dieser Art ist. Damals wurden die 200 S bewilligt; und da reden Sie von Gleichheit! Es wurde ausgeführt, es sollen die Gnadengaben alle auf eine Einheit gebracht werden, es soll jeder mit 50 S beteiligt werden. Wo ist die Einheit? Ich glaube, daß die Frau genau so einen Magen hat wie der Arbeiter, daß der Arbeiter genau so ein Dach über dem Kopfe haben will als wie die Professorswitwe und wie die steirische Dichterin, daß er genau so Schuhe braucht und Holz und Kohle haben muß; aber allerdings die Christlichsozialen finden da einen Ausweg. Es ist hier im „Volksblatt“ in einem Leitartikel gestanden am 24. Februar: „Wenn man das Elend bei den Menschen nicht bekämpfen kann, dann ist es gottgewollt und dann muß man sich gottergeben in den Willen fügen und muß das als Kapitalsanlage für die Ewigkeit betrachten.“ (Pfortner: „Wie viel Prozent beträgt das?“)

Ich rate Ihnen diese Kapitalsanlage an, aber für unsere Arbeiter sind uns reale Dinge lieber, und deshalb wiederhole ich den Antrag: Es möge dem Arbeiter Kiselä bis auf weiteres eine monatliche Gnadengabe von 60 S gewährt werden. (Elsler: „Ihr seid stark, jetzt stimmt den Antrag nieder!“)

Präsident: Ich muß bemerken, daß es absolut unstatthaft ist, daß die Galerie irgend welche Beifallskundgebungen von sich gibt.

Ing. Wiskany: Zu den Ausführungen der Frau Abg. Köstler, die sich bemüht gefühlt hat, zu erklären, daß unsere Partei grundsätzlich zu den Arbeiterfeinden gehört, möchte ich folgendes mitteilen:

Es sind zwei Gnadengesuche dem Finanzausschusse vorgelegt worden, beide aus demselben Referate, aus einem sozialdemokratischen Referate; das eine auf 40 S für einen Forstarbeiter, der im Jahre 1916 in den Dienst des Landes getreten ist, also 12 Jahre im Dienste des Landes war, das zweite Gnadengesuch aus demselben sozialdemokratischen Referate für einen Forstarbeiter, der 1921 in den Dienst des Landes getreten ist, also erst acht Jahre in Landesdiensten stand. Dort wurde der Antrag auf 60 S gestellt. Wir haben gar nichts anderes beabsichtigt, als diese beiden Fälle gleich zu behandeln, das heißt beiden 50 S Gnadengabe zu gewähren, und zwar besonders deswegen, weil bei der Budgetberatung für 1929 die Gnadengaben einheitlich mit mindestens 50 S festgelegt worden sind. Es würde die Arbeit des Finanzausschusses zweifellos erleichtern, wenn sich auch die Regierungsmitglieder an die Beschlüsse des Landtages halten würden und wir hätten es dann nicht notwendig, derartige Debatten im Finanzausschusse und im Landtage zu führen.

Die Bemerkungen, die ansonsten an unser Verhalten in dieser Frage geknüpft wurden, weisen wir zurück. Wir sind keine Arbeiterfeinde. Wir haben für diese Fragen immer gestimmt, wenn es sich um gerechte Fragen handelte, auch dann, wenn es Arbeiterforderungen waren.

Leichin: Die Ausführungen des Herrn Abg. Wiskany zwingen mich zu antworten, weil seine Ausführungen nicht richtig oder nicht objektiv gewesen sind. Die Sache verhält sich wesentlich anders, als Abg. Wiskany sie dargestellt hat.

Wir haben heute schon einige Vorlagen über Gnadengaben bewilligt. Bei der einen Vorlage handelte es sich darum, daß die Gnadengabe von 100 auf 200 S erhöht wurde. Weiters wurde eine Gnadengabe von 60 S für einen Herrn Schwab bewilligt. Hier wurde über das festgesetzte Ausmaß von 50 S hinausgegangen. Ferner wurde über das Ausmaß von 50 S hinausgegangen bei der bewilligten Gnadengabe für die Lehrerswitwe Herz. Nun wurde erst bei der letzten Budgetberatung im Finanzausschusse der Beschluß gefaßt, die Gnadengaben generell auf 50 S zu erhöhen. Deshalb, weil eine Reihe von Herren diesen Beschluß nicht gekannt hatten oder der Bericht der Landesregierung vielleicht früher abgefaßt wurde, stand in einer Reihe von Ansuchen, daß Gnadengaben von 40 S zu bewilligen seien. Abg. Wiskany hat als Vorsitzender des Finanzausschusses sofort erklärt, daß automatisch für jeden 50 S gelten und deshalb sind auch ohne weiteres bei allen Ansuchen 50 S eingesetzt worden.

Wie verhält es sich mit den vorliegenden beiden Anträgen des sozialdemokratischen Referates? In dem einen Antrage des sozialdemokratischen Referates, E.-Zl. 345, heißt es, daß der Ansuchen Balthasar Kettner ein ganz kleines Anwesen besitzt, das einen geringen Ertrag abwirft. Also der Mann wohnt in seiner eigenen Kutsche, braucht deshalb keinen Mietzins zu zahlen. Der Altersunterschied der beiden Gesuchsteller ist sehr gering, beträgt nur zwei Jahre. Kettner ist 70 Jahre alt und der andere Gesuchsteller 68 Jahre. Ich meine, auf das Alter kann man das nicht irgendwie abschieben und erklären, daß der eine deshalb, weil er 2 Jahre jünger ist, weniger bedürftig ist als der andere. Aus dem Grunde, weil der Kettner ein kleines Anwesen hat, in seinem eigenen Häuschen wohnt, hat das Referat 40 S beantragt, die sich dann automatisch auf 50 S erhöhten.

Bei dem zweiten Gesuchsteller, Johann Kiselä, heißt es in E.-Zl. 344, daß er, wenn er entlassen wird, dem größten Elend preisgegeben sein wird, da er vollkommen mittellos ist. Er hat kein Anwesen, keinen Acker, kein Grundstück, er wohnt zur Miete, und mit Rücksicht darauf, daß Kiselä zur Miete wohnt, daß er von seiner Gnadengabe auch den Mietzins bezahlen muß, hat das Forstreferat beantragt, diesem Manne 60 S als Gnadengabe zuzusprechen. Wenn Sie die vorausgegangenen Ansuchen von 100 auf 200 S erhöht haben, wenn Sie Gnadengaben von 60 und 80 S bewilligten, so liegt kein vernünftiger Grund vor, daß Sie diesem einen Forstarbeiter die Gnadengabe von

60 S auf 50 S kürzen. Jeder vernünftige Mensch, der die Dinge kennt, gewinnt den Eindruck, daß das ausschließlich auf den kleinlichen Haß gegen die Arbeiter zurückzuführen ist. Einen anderen glaubwürdigen Grund für Ihr Verhalten können Sie nach den vorausgegangenen Bewilligungen nicht anführen. Ich mache den Landbündlern deshalb einen besonderen Vorwurf, weil sie ihrem Parteigenossen Wiefler das Referat übertrugen, nachdem die Christlichsozialen den Antrag auf Kürzung der Gnadengabe von 60 auf 50 S stellten. Sie hätten es den Arbeiterfeinden überlassen sollen, im Hause darüber zu referieren. (Dr. Illig: „Das ist unwahr, was Sie sagen!“) Herr Dr. Illig, Ihnen gibt kein Mensch mehr eine Antwort, jeder findet es bereits unter seiner Würde, Ihnen zu antworten.

Wir haben im Finanzausschusse wiederholt über Gnadengaben zu beraten und wurde jedes Ansuchen nach den Vorschlägen des Referates glatt bewilligt. In der Mehrheit handelt es sich um Gnadengaben für Witwen von Ärzten, Lehrern, Professoren, und keinem unserer Vertreter wäre es eingefallen, eine Kürzung oder eine Streichung zu beantragen. Wir sehen aber, daß Sie dort, wo es sich um einen sozialdemokratischen Referenten und einen Arbeiter als Gesuchsteller handelt, bereit sind, die vom Referat beantragte Gnadengabe zu kürzen.

Ich bitte die Herren, wenn Sie nicht das Odium auf sich nehmen wollen, daß sie aus Feindschaft gegen die Arbeiter die Kürzung beantragten, dem Antrage der Frau Abg. Köstler zuzustimmen, die alte Vorlage des Forstreferates wieder herzustellen und dem Forstarbeiter Johann K i s e l a eine monatliche Gnadengabe von 60 S zu bewilligen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Auer: Ich möchte nur eine kleine Richtigstellung der Ausführungen des Herrn Vorredners vornehmen. Der Antrag auf generelle Erhöhung der Gnadengaben von 40 auf 50 S ist von christlichsozialer Seite gestellt worden, es ist dies mein Antrag. Dieser Antrag, der doch der Allgemeinheit zugute kommt, besonders den Armen und Armsten, hat sich ausgewirkt namentlich für die Arbeiter, und er war auch in diesem Sinne gemeint.

Weiters möchte ich bemerken, daß es sich bei diesen Erhöhungen, die sich in größeren Beträgen auswirken, nicht um Gnadengaben, sondern um Gnadepensionen gehandelt hat. Gnadepensionen sind in der Regel nicht so nieder zu bemessen wie Gnadengaben. Das wollte ich hiemit nur richtiggestellt haben.

Dr. Kammerer: Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Leichin stelle ich tatsächlich fest, daß im Finanzausschusse der Vorschlag, beide Gnadengaben mit 50 S zu bemessen, vom Finanzreferenten Herrn Landesrates W i n k l e r ausgegangen ist und nicht von christlichsozialer Seite. (Zwischenruf vom sozialdemokratischer Seite: „Jetzt schiebt es einer auf den anderen!“)

Präsident: Die Rednerliste ist erschöpft, ich schreibe nunmehr zur Abstimmung.

Leichin (zur Abstimmung): Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Präsident: Die Abstimmung wird in folgender Weise durchgeführt werden: Wer für den Antrag des Berichterstatters ist, wolle mit „Ja“, wer dagegen ist, mit „Nein“ stimmen.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten Auer, Ferner, Gartner, Dr. Illig, Dr. Kammerer, Kölbl, Müllwisch, Dr. Minarik, Ing. Paul, Peinfinger, Rainer, Riegler, Riemer, Schifko, Schlieffsteiner, Singer, Wiefler, Ing. Winkler, Ing. Witzany, Zenz, Zingl.)

Mit „Nein“ die Abgeordneten: Bichl, Elser, Gföller, Köstler, Lausch, Leichin, Pfortner, Pörtl, Pongraf, Regner, Rosenwirth, Roszbacher, Wolf. — Unruhe. — Zenz (zu den Sozialdemokraten: „Sie scheinen nicht zu wissen, was die Landesregierung für die Arbeiter im heurigen Jahre schon bewilligt hat. Kümmeren Sie sich darum und dann sprechen Sie von Arbeiterfeindschaft!“ — Lebhafter Widerspruch der Sozialdemokraten. — Dr. Illig: „Wenn Sie keinen Berichterstatter da hätten, hätten Sie kein Wort geredet!“ — Riegler: „Wegen 10 S eine solche Demagogie! Pui!“ — Wolf: „10 S sind für den Mann viel Geld!“)

Präsident (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte um Ruhe! Herr Abg. Leichin, Sie haben nicht das Wort! (Nach einer Pause.)

Die Abstimmung hat folgendes Resultat.

Mit „Ja“, also für den Antrag des Berichterstatters, haben gestimmt 21 Abgeordnete, mit „Nein“ 13, daher ist der Antrag des Berichterstatters angenommen. (Zwischenruf von sozialdemokratischer Seite: „Das Christentum ist wieder einmal gerettet!“)

Zu E.-Zl. 185 ist Berichterstatter der Herr Abg. Leichin.

Berichterstatter **Leichin:** Ich habe im Auftrage des Finanzausschusses zu berichten über das Ansuchen der Frau Hilde Dedekind wegen Erhöhung der Versorgungsgenüsse für sich und ihr Kind. Nun hat sich aber Frau Hilde Dedekind am 25. Oktober 1928 mit Dr. Richard Gschladt verheiratet und ist daher dieses Ansuchen auf diese Weise erledigt.

Ich bitte das hohe Haus, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Ich ersuche die Abgeordneten, welche den Bericht des Herrn Berichterstatters zur Kenntnis nehmen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Ich konstatiere die einstimmige Kenntnisnahme dieses Berichtes.

Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der nächsten Sitzung werden auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

(Schluß der Sitzung um 18 Uhr 30 Minuten.)